



Stadt Norderstedt  
Die Oberbürgermeisterin



Stadt Norderstedt • Postfach 1980 • 22809 Norderstedt

Herr  
XXXXXXXXXXXXXXXXXX  
XXXXXXXXXXXXXXXXXX

XX XXX Norderstedt

**Amt für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr**  
Fachbereich Verkehrsflächen, Entwässerung und Liegenschaften

Kontaktdaten	
Ihr Gesprächspartner	Herr Kröska
Zimmer-Nr.	228
Telefon direkt	040 / 535 95 258
Fax	040 / 535 95 87 258
E-Mail	mario.kroeska@norderstedt.de
Datum	13.07.2020

Ihr Zeichen / vom  
Frage am 18.06.2020

Unser Zeichen / vom

**Tonnagebegrenzung / Belastungsklasse für den LKW-Verkehr im Glashütter Kirchenweg**  
hier: Beantwortung Ihrer Anfrage aus dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr am  
18.06.2020 (TOP 5.6 in der Einwohnerfragestunde - Teil I)

Sehr geehrter Herr XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX,

in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr (am 18.06.2020) bitten Sie erneut um Prüfung und Antwort zum Thema „Tonnagebegrenzung für LKW auf dem Glashütter Kirchenweg“, da Ihnen die bisher dazu von der Verwaltung erteilten Antworten (an Sie und Mitglieder des Ausschusses) unbefriedigend und widersprüchlich erscheinen.

Zu dieser Fragestellung weise ich zunächst darauf hin, dass Ihnen – zuletzt mit Schreiben des Ordnungsamtes der Stadt Norderstedt vom 19.02.2020 – dazu eine ausführliche Antwort erteilt wurde, auf dessen Aussagen ich mich nochmals voll inhaltlich beziehe.

Zusammenfassend in kürze daher nochmals folgende Ergänzung:

Eine Tonnagebegrenzung für LKW-Verkehre auf dem Glashütter Kirchenweg (mittels Verkehrszeichen 262) wird dort **keinesfalls** angeordnet, weil die fachlichen und rechtlichen Voraussetzungen dafür – entlang dieser Straße – nicht bestehen.

Die Straße Glashütter Kirchenweg wird als innerörtliche Hauptverkehrsstraße (Kreisstraße in der Ortsdurchfahrt Norderstedt) seit über 30 Jahren zweckbestimmt genutzt. Laufende Abnutzungs- oder Verschleißerscheinungen auf/an diesem Straßenkörper entstehen naturgemäß und somit nicht (wie von Ihnen dargestellt) mutwillig, sondern zweckbestimmt. Da es sich (wie immer wieder seitens der Stadtverwaltung angezeigt) um eine Hauptstraße mit entsprechend dort verkehrenden, übergeordneten LKW- und Kraftfahrzeugverkehren handelt, muss diese mittelfristig (wie alle anderen Straßen in

**HAUSANSCHRIFT**  
Rathausallee 50  
22846 Norderstedt  
Tel.: 040 53595-0  
Fax: 040 53531383  
Mail: info@norderstedt.de

**POSTFACHANSCHRIFT**  
Postfach 1980  
22809 Norderstedt

**BANKVERBINDUNG**  
Volksbank Raiffeisenbank eG  
IBAN: DE90 2229 0031 0008 5001 50  
BIC: GENODEF1VIT  
Hamburger Sparkasse  
IBAN: DE83 2005 0550 1331 1210 02  
BIC: HASPDEHHXXX  
Sparkasse Holstein  
IBAN: DE25 2135 2240 0135 8587 77  
BIC: NOLADE21HOL

Gläubiger-Identifikationsnummer:  
DE 09ZZZ00000039480

Weitere Informationen erhalten  
Sie auf unserer Website:

[norderstedt.de](http://norderstedt.de)

der Bundesrepublik Deutschland auch) saniert und ggf. erneuert werden, da das Bauwerk zweckbestimmt abgeschrieben ist.

Eine Beschädigung der privaten Gebäudesubstanz, infolge des auf dem Glashütter Kirchenweg verkehrenden Kraftfahrzeugverkehrs, wird bisher von einigen Anliegern behauptet und nicht fachlich belegt. Wenn die dort befindlichen Häuser über ein ordnungsgemäßes und statisch einwandfreies Trag- und Gründungswerk verfügen, können Rissbildungen oder andere Substanzschäden an privaten Gebäudefassaden nicht durch den Verkehr auf dem Straßenkörper **verursacht** werden.

Möchten Sie oder andere Anwohner dennoch eine gegenteilige Auffassung aufrechterhalten, wären Sie und/oder Ihre Nachbarn dafür beweispflichtig. In jeden Fall bitte ich dann um Übersendung einer fundierten gutachterlichen Abhandlung eines Bausachverständigen, aus der objektiv hervorgeht, welche Schäden aufgetreten sind und in welchem kausalem Zusammenhang diese mit dem laufenden Kraftfahrzeugverkehr auf der angrenzenden Straße stehen.

Nach allen teile ich abermals mit, dass der Straßenkörper „Glashütter Kirchenweg“ für die Aufnahme und Abwicklung des dort verkehrenden LKW- und Kraftfahrzeugverkehrs technisch geeignet ist.

In diesem Zusammenhang weise ich vorsorglich darauf hin, dass der maßgebliche Artikel 14 des Grundgesetzes keine Wertgarantie des privaten Eigentums in seinem konkreten Bestand enthält. Weitergehende Entschädigungsansprüche, wegen einer vermeidlichen Verschlechterung der Lagegunst oder einer Änderung des wirtschaftlichen Wertes von Privatgrundstücken stehen Eigentümern nach dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland nicht zu.

Sollten Sie die Richtigkeit o. a. Aussagen / Entscheidungen anzweifeln, steht Ihnen nunmehr eine rechtliche Überprüfung (evtl. mit gerichtlicher Prüfung) in dieser Angelegenheit frei.

Bitte Sie erneut um schriftliche Antwort zu diesem Thema, kündige ich Ihnen dazu ausdrücklich an, dass weitere (Nach-)Fragen in **dieser** Sache zukünftig nicht mehr gebührenfrei von der Stadtverwaltung (schriftlich) beantwortet werden und somit für Sie dann nicht mehr kostenfrei ergehen.

Grundlage hierfür bildet die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Norderstedt (in der aktuellen Fassung).

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage

M. Kröska  
(Fachbereichsleiter)